Bank für Sozialwirtschaft

Informationen für Anleger/Vertragspartner im Abwicklungsfall (Bail-in)

Für Fälle der Sanierung oder Abwicklung von Kreditinstituten in der EU gilt die EU-Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Finanzinstituten (Bank Recovery and Resolution Directive, BRRD), welche für alle EU-Länder vereinheitlichte Regeln zur Vorbeugung und Abwicklung der Krisen von Banken und Investitionsunternehmen vorsieht. Im Falle des Scheiterns einer Bank müssen danach in der Regel zunächst deren Eigentümer und Gläubiger die Risiken und Verluste tragen und erst danach ein von der gesamten Bankenindustrie finanzierter Abwicklungsfonds (Single Bank Resolution Fund).[1]

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) führt hierzu folgende Erläuterungen aus:[2] Ist ein Kreditinstitut oder eine Finanzgruppe in seinem Bestand gefährdet und kann zur Sicherstellung der Finanzstabilität kein reguläres Insolvenzverfahren durchgeführt werden, kommen die im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 (SRM-VO) geregelten Abwicklungsinstrumente zur Anwendung. Hierzu zählen die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse (sogenanntes Bail-in).

Zunächst werden die Instrumente der regulatorischen Eigenmittel zur Verlustdeckung und Rekapitalisierung herangezogen. Anschließend haften die Verbindlichkeiten, die der Herabschreibung und Umwandlung in Eigenkapital unterliegen (berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten) in umgekehrter Reihenfolge ihres Ranges in einem regulären Insolvenzverfahren. Dies dient der Einhaltung des Grundsatzes, dass die von den Kapitalgebern zu tragenden Verluste im Rahmen der Abwicklung nicht höher sein dürfen, als sie nach der Rangfolge im regulären Insolvenzverfahren wären (sogenanntes No Creditor Worse off-Prinzip).

Ab dem 1. Januar 2017 gilt folgende Reihenfolge für die Haftung der Eigentümer und Gläubiger:

Instrumente, die der Herabschreibung und Umwandlung unterliegen:

Instrument	Beispiele
1. Anteile und andere Instrumente des harten Kernkapitals (CET1)	Aktien, Anteile an GmbH, KG oder Genossenschaft
2. Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (AT1)	Unbesicherte unbefristete nachrangige Schuldverschreibungen mit Umwandlungs- beziehungsweise Herabschreibungsklausel
3. Instrumente des Ergänzungskapitals (T2)	Nachrangige - Darlehen, - Stille Einlagen, - Genussrechte

[1] Quelle: https://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Glossareintraege/R/richtlinie_zur_sanierung_und_abwicklung_von_kreditinstituten.html

[2] Quelle: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2016/fa_haftungskaskade_bankenabwicklung.html

4. Unbesicherte nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige - Darlehen, - Inhaberschuldverschreibungen, - Genussrechte, die nicht die Anforderungen an AT1- oder T2-Instrumente erfüllen
5. Unbesicherte nicht nachrangige Verbindlichkeiten Schuldtitel im Sinne des § 46f Abs. 6 KWG	Inhaberschuldverschreibungen, Namensschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen
6. Unbesicherte nicht nachrangige Verbindlichkeiten Keine Schuldtitel i. S. des § 46f Abs. 6 KWG	Geldmarktpapiere, strukturierte Schuldtitel (d. h. Schuldverschreibungen mit einer derivativen Komponente, bei denen die Rückzahlung oder Zinszahlung von einem unsicheren zukünftigen Ereignis abhängt, z. B. Index-Zertifikate), Schuldtitel von nicht insolvenzfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts Termingeschäfte (Futures), Optionsgeschäfte, Swapgeschäfte Nicht „gedeckte Einlagen“: Einlagen über 100.000 Euro von Großunternehmen Darlehen von anderen Banken Verbindlichkeiten gegenüber Kunden aus Aktivgeschäft der Banken, zum Beispiel aus dem Garantiegeschäft, dem Akkreditivgeschäft oder dem Kreditgeschäft
7. Bevorzugte Einlagen	Nicht „gedeckte Einlagen“: Einlagen über 100.000 Euro von Privatpersonen, Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen

Bank für Sozialwirtschaft

Instrumente, die von der Herabschreibung und Umwandlung ausgenommen sind (§ 91 Abs. 2 SAG)

Instrument	Beispiele
1. Gedeckte Einlagen	Einlagen (einschließlich Fest-, Termingelder und Sparguthaben) bis zu 100.000 Euro
2. Besicherte Verbindlichkeiten	Gedeckte Schuldverschreibungen, insbesondere Pfandbriefe, besicherte Darlehen oder Derivate
3. Verbindlichkeiten aus der Verwahrung von Kundenvermögen oder Kundengeldern	Zu Anlagezwecken verwaltete oder gehaltene Vermögenswerte von Privat- und Firmenkunden
4. Verbindlichkeiten aus einem Treuhandverhältnis	Durchlaufende Kredite (Treuhandkredite, Verwaltungskredite, weitergeleitete Kredite), Konsortialgeschäft
5. Verbindlichkeiten gegenüber anderen Instituten mit einer Ursprungslaufzeit von weniger als sieben Tagen	Interbanken-Refinanzierungsgeschäfte
6. Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von weniger als sieben Tagen gegenüber Zahlungssystemen, Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen	Verbindlichkeiten gegenüber den Zahlungs- und Abrechnungssystemen von Eurex und Clearstream Banking sowie gegenüber Target und Euro-1
7. Verbindlichkeiten gegenüber - Beschäftigten aufgrund ausstehender Gehaltsforderungen, Rentenleistungen, - Geschäfts- oder Handelsgläubigern aufgrund von Lieferungen und Leistungen, die für den laufenden Geschäftsbetrieb des Instituts oder des gruppenangehörigen Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, - Einlagensicherungssystemen aufgrund von Beitragspflichten	Verbindlichkeiten aus Arbeitsverträgen, Verbindlichkeiten aufgrund von Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten aus Mietverträgen; Beitragsverpflichtungen zu Einlagensicherungssystemen

Stand 1/2017